

Befehl Heinrich Himmlers an die Reichsverteidigungskommissare zur Vorbereitung der „Verteidigung des Reiches“ vom 10.9.1944

Der Reichsminister des Innern
II RV 1023/44 geh. 105 A

Berlin, den 10. September 1944

Fernschreiben !
An die Reichsverteidigungskommissare

Betrifft: Vorbereitungen für die Verteidigung des Reichs

1. Die der Kriegslage angepasste höchste Einsatzbereitschaft aller Bevölkerungskreise der Heimat gewährleistet die Partei. Die staatlichen Dienststellen haben die Partei hierbei zu unterstützen. Die Obersten Reichsbehörden geben grundsätzlich die grossen Richtlinien für den staatlichen Bereich. Die Initiative der Stellen in der Gauebene hat sich im Rahmen dieser Richtlinien zu vollziehen. Die Reichsverteidigungskommissare steuern die Durchführung der staatlichen Reichsverteidigungsangelegenheiten in ihren Bezirken einheitlich und fassen sie in engster Zusammenarbeit mit allen Dienststellen der Partei, des Staates, der Gemeinden und der Wehrmacht zusammen. Zur Vermeidung von Leerlauf und zur bestmöglichen Ausnutzung der Erfahrungen erfolgt die Vorbereitung der einzelnen Massnahmen mit Hilfe der eingearbeiteten zuständigen Behörden und Dienststellen.
2. Im einzelnen ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:
 - a) Soweit in einem RV-Bezirk der Stellungsbau angeordnet wird, obliegen die nicht rein militärischen Bauaufgaben dem Gauleiter. Die staatlichen Dienststellen haben den Gauleiter bei der Durchführung der Bauarbeiten, der Zuführung von Arbeitskräften im Wege der Notdienstverpflichtung, bei der Versorgung und bei der behelfsmässigen Unterbringung der Arbeitskräfte zu unterstützen.
 - b) die vom Führer bei überraschender Bedrohung des Reichsgebietes seinerzeit angeordneten verstärkten Sicherungsmassnahmen in den Küsten- und angrenzenden Gebieten sind nunmehr auf das gesamte Heimatkriegsgebiet ausgedehnt worden.
 - c) Zur notdürftigen Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens, auch bei unmittelbarer und akuter Feindbedrohung, ist mit den zuständigen Wehrkreisbefehlshaber bzw. den nachgeordneten Wehrrersatzdienststellen sicherzustellen, daß die unbedingt notwendigen Kräfte für Verwaltung und Wirtschaft, einschl. Rüstungswirtschaft, vom Wehrdienst oder dem Dienst in den übrigen Organisationen freigestellt werden. Dies kann im Wege der doppelten Uk-Stellungen geschehen, durch die klargestellt wird, daß der doppelt Uk-Gestellte auch bei schärfster Heranziehung der Männer für den Dienst mit der Waffe unbedingt seiner zivilen Bedarfsstelle weiterhin zur Verfügung steht.
 - d) In gleicher Weise ist der unbedingt notwendige Bedarf an Kraftfahrzeugen für den zivilen Bereich sicherzustellen.

- e) Ob aus unmittelbar feindbedrohtem Gebiet die dort nicht benötigte Bevölkerung zurückzuführen ist, unterliegt der Entscheidung des Führers, die schnellstens über den Leiter der Partei-Kanzlei einzuholen ist. Auch bei vorsorglichen Umquartierungen wegen Feindbedrohung ist in gleicher Weise zu verfahren. Gleichzeitig ist der Antrag dem Reichsführer-SS, Reichsminister des Innern, mitzuteilen, der die erforderlichen Aufnahmeplätze bereitstellt. Bei überraschender Feindbedrohung kann der Reichsverteidigungskommissar selbstverständlich die erforderlichen Räumungsmassnahmen auslösen, falls er keine telefonische, Fernschreib- oder Funkverbindung mit dem Leiter der Partei-Kanzlei oder dem Reichsführer-SS, Reichsminister des Innern, bekommen sollte. Über Art und Umfang der getroffenen Massnahmen hat er den Leiter der Partei-Kanzlei und den Reichsführer-SS, Reichsminister des Innern, unverzüglich zu verständigen. Die Rückführung der Bevölkerung obliegt der Partei. Dies gilt auch für fremdvölkische Bevölkerung. Ungeregeltes und vorzeitiges Zurückfluten der Bevölkerung ist zu verhindern. Die Aufmarschstrassen für die militärischen Operationen und die Strassen, die für die Rückführung der Bevölkerung zur Verfügung stehen, sind in bedrohten Gebieten mit dem Wehrkreiskommando festzulegen und zu sichern. An den Flüssen ist zusätzlicher Fährbetrieb erforderlichenfalls einzusetzen. Kriegsgefangenen werden von der Wehrmacht (Kommandeur der Kriegsgefangenen), ausländische Arbeitskräfte von dem Höheren SS- und Polizeiführer in Zusammenarbeit mit den Reichsverteidigungskommissaren, den Rüstungsdienststellen und den Dienststellen des GBA zurückgeführt.
- f) Kriegswichtige Wirtschaftsgüter dürfen dem Feind nicht in die Hände fallen. Ihr Abtransport ist so vorzubereiten, daß er jederzeit durchgeführt werden kann. Engste Verbindung mit den Reichsbahndienststellen, dem Bahverkehrsbevollmächtigten und den Dienststellen der Wehrmacht, die für die Auflockerungsmassnahmen im militärischen Bereich zuständig sind, ist sicherzustellen. Nähere Anordnungen werden von den zuständigen Obersten Reichsbehörden getroffen.
- g) In den Grenzbezirken ist die Vorratshaltung auf das geringstmögliche Mass herabzusetzen. Soweit bei einem Vordringen des Feindes kriegswichtige Güter und Vorräte nicht mehr zurückgeführt werden können, sind sie zu vernichten oder auf andere Weise dem Zugriff des Feindes zu entziehen.
- h) Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Bergung sonstiger Gegenstände, wie z.B. kriegswichtiger Archive, wertvoller industrieller Urkunden, Fertigungspläne, Geheimakten u. dergl.
- i) [...]
- j) Industrieanlagen und sonstige Betriebe sind bei einem Vordringen des Feindes nach Fühlungnahme mit den zuständigen militärischen Dienststellen entweder zu lähmen oder zu zerstören. Ob im Einzelfall ein Werk gelähmt oder zerstört werden soll, hängt von den militärischen Aussichten einer Wiedereroberung, von der Art des betreffenden Betriebes, von dem Vorhandensein der hierfür erforderlichen Arbeitskräfte, insbesondere auch von den Verkehrsverhältnissen ab. Nähere Vorschriften erlassen die zuständigen Obersten Reichsbehörden im Zusammenwirken mit der Wehrmacht
- k) bis zur unmittelbar drohenden Besetzung harren die Leiter der Verwaltungsbehörden mit einem Stab von Dienstkräften an ihrem Dienstort aus. Die Dienststelle darf erst bei akuter Feindbedrohung auf ausdrückliche Anordnung der vorgesetzten Dienststelle oder auf militärischen Befehl aufgehoben werden.

- l) Im Fall der Besetzung von Reichsstellen aus denen die Rückführung der Bevölkerung nicht möglich war, ist es der Entscheidung des Reichsverteidigungskommissars überlassen, ob es den deutschen Interessen mehr dient, zur Betreuung der zurückgebliebenen Bevölkerung deutsche Verwaltungsstellen im besetzten Gebiet zurückzulassen oder die Verwaltung mit dem vordringen des Feindes stillzulegen. Auf jeden Fall bestimmt der Reichsverteidigungskommissar einzelne geeignete Persönlichkeiten, die mit wenigen zugeordneten Dienstkraften in dem besetzten Gebiet zur Betreuung der Bevölkerung zurückbleiben. Diese Männer sollen der Bevölkerung gleichzeitig zeigen, daß sie nicht ohne Führung gelassen wird. Kein Angehöriger des öffentlichen Dienstes hat dem Feind in irgendeiner Form Dienste zu leisten.
- m) Die militärischen Anordnungen über die Vorbereitungen für die Verteidigung der Küsten und der Grenzen des Reiches ergeben sich aus einer Verfügung des Chefs OKW vom 19.7.1944. Der Chef OKW hat darin noch mal den Grundsatz aufgestellt, daß sich die Wehrmacht bei diesen Vorbereitungen auf die rein militärischen Aufgaben zu beschränken hat.

gez. Heinrich Himmler

Zitiert nach: Baumann, Guido u.a., Die Tragödie von Aachen. Die Hinrichtung von zwei Kindern, Erlangen 2003, S. 17f.